

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskosten-satzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3, Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA, S. 383) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1; 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am xx.xx.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskosten-satzung) beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 25.02.2005 wird wie folgt geändert.

1. Der § 3 Abs. 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensätze zu Grunde zu legen:

1. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte (Entgeltgruppen ab 13) 65,00 €
2. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte (Entgeltgruppen 9 bis 12) 49,00 €
3. für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte (Entgeltgruppen 4 bis 8) 39,00 €
4. für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte (Entgeltgruppen 1 bis 3) 32,00 €

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten.

Außergewöhnliche Auslagen sind gegebenenfalls zu erheben.

2. Die Regelung in § 5 Abs. 1 Ziff. 1 wird um die Formulierung „soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist“ ergänzt

3. Der Kostentarif 2.1.3. wird durch folgende Fassung ersetzt:

2.1.3. bei größeren Formaten je Seite	
im Format DIN A 2	5,00 €
im Format DIN A 1	7,50 €
im Format DIN A 0	10,00 €

4. Dem Kostentarif wird Ziff. 5.1.8. wie folgt hinzugefügt:

5.1.8. bauplanungsrechtliche Auskünfte	nach
zuzüglich Fahrtkosten für erforderlichen Außendienst	Zeitaufwand

5. Der Kostentarif 11.4.1. wird durch folgende Fassung ersetzt:

11.4.1. für 1 bis 3 Flurstücke je Notarvertrag	25,00 €
jedes weitere Flurstück	5,00 €

6. Die Kostentarife 11.4.2. und 11.4.3. entfallen.

7. Dem Kostentarif wird Ziff. 11.12. wie folgt hinzugefügt:

11.12. Genehmigungsfreistellung gemäß Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt	
zuzüglich Fahrtkosten für erforderlichen Außendienst	50,00 €

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, xx.xx.2012

René Zok
Oberbürgermeister